

35.) Patent,

wegen der aus den Feldzügen von 1812. und 1813. nicht zurückgekehrten
Militairpersonen;

vom 9ten September 1826.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von
Sachsen K. K. K. fügen hiermit zu wissen: Daß Wir Uns bewogen gefunden haben,
andurch zu verstaten, daß, wegen aller derjenigen Militairpersonen, Ober- und Unter-
Officiere und Gemeinen, wie auch wegen aller und jeder Kriegsbeamten, Ruckete,
Schanz- und anderer Arbeiter, Militairbedienten und aller solcher Personen, die dem
Lager und der Armee haben folgen müssen, welche aus den Feldzügen von 1812. und 1813.
nicht zurückgekehrt sind, und von deren Leben und Aufenthalt, auch nach Beendigung des
Feldzugs von 1813., eine Nachricht in der, im Mandate vom 13ten November 1779.
die Verkürzung der Curae absentium betreffend, bestimmten Maße nicht eingelangt ist,
auf Ansuchen der Interessenten, diesem Mandate im Uebrigen gemäß, nun sofort mit der
Ebdictalvorladung und Todeserklärung verfahren werde, ohne den völligen Ablauf der in
ebendemselben Mandate geordneten zwanzigjährigen Frist, oder bei denen, welche nach dem
funfzigsten Lebensjahre verschollen sind, die Erreichung des siebenzigsten abzuwarten.

Hiernach hat sich Jedermann, den es angehet, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben und Unser Königlich
Insiegl vorgedrucken lassen. Gegeben zu Dresden, am 9ten September 1826.

Friedrich August.



Gottlob Adolph Ernst Rostig und Jänkenderf.

D. Johann Daniel Mebach.

Ausgegeben zu Dresden, am 22ten September 1826.